

Die neuen Zwanzighellerstücke aus Eisen.**Ausgabe am 3. August.**

In der „Wiener Zeitung“ und im Reichsgesetzblatt werden heute zwei Verordnungen des Finanzministeriums betreffend die Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller und betreffend die Ausprägung und Ausgabe von Teilmünzen der Kronenwährung zu zwanzig Heller aus Eisen verlautbart.

Diese vom 31. Juli datierten Verordnungen haben folgenden Wortlaut:

Einziehung der Nickelmünzen.

Gemäß einer vom Ministerium der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium der Länder der heiligen ungarischen Krone unter Vorbehalt der nachträglichen Erwirkung der gesetzlichen Genehmigung getroffenen Vereinbarung wird die gänzliche Einziehung der Nickelmünzen zu zwanzig Heller unter den nachfolgenden Bestimmungen verfügt: 1. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller werden mit 1. Jänner 1917 außer gesetzlichen Umlauf gesetzt. Diese Münzen sind daher nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1916 im Privatverkehr zum Nennwert, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, in Zahlung zu nehmen. 2. Die Nickelmünzen zu zwanzig Heller dürfen von den k. k. Kassen und Aemtern nicht mehr ausgegeben werden; dagegen sind sie von den k. k. Kassen und Aemtern bis einschließlich 30. April 1917 bei allen Zahlungen und im Verwechslungswege zum Nennwert, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels XIX des Gesetzes vom 2. August 1892, RGBl. Nr. 126, anzunehmen. 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Setz m. P.